

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 47/09 B

L 20 SO 86/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 156/07 (SG Köln)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Bonn,
Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16.11.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k**
und die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
25.5.2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und unterzeichneten, an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben vom 11.7.2009 sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 9.7.2009 zugestellten Urteil des LSG vom 25.5.2009 Beschwerde eingelegt. Das weitergeleitete Schreiben ist am 9.10.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Mit weiterem Schreiben vom 26.10.2009 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, den 10.8.2009 endete (§§ 160a Abs 1, 64 Abs 2 und 3, 63 Abs 2 SGG, §§ 180, 182 ZPO), die erforderliche Erklärung weder beim LSG noch beim BSG vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen ist. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war. Dass die Beschwerde selbst bei rechtzeitiger Weiterleitung durch das LSG vor Ablauf der Monatsfrist beim BSG eingegangen wäre, ist ohne Bedeutung.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde und der Antrag auf Wiedereinsetzung entsprechen nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der



Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)